

ÖDP-Vorschläge zur Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates (Stand: 26.1.2015) :

(noch kein offizieller Antrag - in die informelle Vorberatungsrunde eingespeist)

1.

In § 4 (8) a) Satz 1 wird unter 8. der Satz angefügt: Die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege sollen mit den Sitzungsunterlagen im Wortlaut versandt werden.

2.

In § 4 (8) a) Satz 1 wird nach 8. eingefügt:

- bauliche Anlagen innerhalb oder in der Nähe eines denkmalgeschützten Ensembles, soweit sie aufgrund ihrer Größe und / oder ihrer Gestaltung und / oder ihrer Materialität das Erscheinungsbild des Ensembles wesentlich verändern

3.

In § 4 (8) a) Satz 2 wird unter 1. der Satz angefügt: Die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege sollen mit den Sitzungsunterlagen im Wortlaut versandt werden.

4.

In § 4 (8) d) wird eingefügt: Information und Beratung über Liegenschaftenschaftsangebote von besonderer Bedeutung, die an die Stadt herangetragen wurden.

5.

Unter § 18 (3) wird folgender Satz angefügt: Antragstellende Stadtratsmitglieder können Ihren Antrag nicht nur mündlich begründen, sondern auch die vorhandene Präsentationstechnik nutzen.

Begründung zu 1 bis 5:

Nach Ansicht unserer Fraktion kann für eine umfassende Abwägung nicht auf die Stellungnahmen des LfD im Wortlaut verzichtet werden. Eine auszugsweise Wiedergabe der Argumente genügt uns nicht. Darüber hinaus meinen wir, dass auch bei Baulücken im Ensemble-Innenbereich, bei denen Baurecht grundsätzlich bereits besteht, der Ausschuss befasst werden muss. Wegen der hohen Bedeutung für das Stadtbild sollte dies nicht in der Alleinzuständigkeit der Verwaltung liegen. Diese Bauvorhaben in sensiblen und stadtbildrelevanten Bereichen dürfen der politischen Debatte nicht entzogen werden. Darüber hinaus will die ÖDP-Fraktion grundsätzlich im Ausschuss darüber informiert werden, wenn bedeutende oder stadtpolitisch relevante Immobilien von Dritten der Stadt angeboten werden. Außerdem hat es in der letzten Amtsperiode einmal den Fall gegeben, dass ein Mitglied der ÖDP-Fraktion seinen Antrag nicht via Projektor mit Bildern begründen durfte. Für diese Einschränkung können wir keinen sachlichen Grund erkennen.